



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Uedem

Satzung vom 17.12.2021

zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Lehrschwimmhalle der Gemeinde Uedem vom 29.08.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Uedem in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Lehrschwimmhalle der Gemeinde Uedem beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen für eine Badezeit von 1 Stunde

- | | |
|---|--------|
| a) für Kinder und Jugendliche (3 bis einschl. 17 Jahre) | 1,50 € |
| b) für alle übrigen Personen | 2,50 € |
| c) Vater-Kind-Schwimmen: | |
| Für Väter je Doppelstunde | 3,00 € |
| für Kinder je Doppelstunde (3 bis einschl. 17 Jahre) | 2,00 € |

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen für eine 12er Karte

- | | |
|---|---------|
| a) für Kinder und Jugendliche (3 bis einschl. 17 Jahre) | 15,00 € |
| b) für alle übrigen Personen | 25,00 € |
| c) für Schwimmunterricht (10 x) durch den Bademeister | 65,00 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Uedem wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Uedem, den 17.12.2021

gez. R. Weber

(Rainer Weber)
Bürgermeister